

## **Motion betreffend restriktivere Regelung für Sozialhilfe für EU-Bürger mit L-Kurzaufenthaltsbewilligungen**

14.5012.01

Im Abstimmungskampf um die Einführung der Personenfreizügigkeit mit der EU sagte der damalige Bundesrat Joseph Deiss: "Man nehme die Ängste der Bevölkerung sehr ernst." Und weiter: "Es bekommt niemand eine Aufenthaltsbewilligung ohne gültigen Arbeitsvertrag". So stand es auch im Abstimmungsbüchlein. Zehn Jahre später ist alles ein wenig anders. Der Bundesrat hat sich massiv verschätzt. Statt den geschätzten 10'000 Einwanderer pro Jahr, sind es seit fünf Jahren netto 80'000 Menschen, welche jährlich in die Schweiz einwandern. Als Beispiel: Das entspricht einer jährlichen Zuwanderung in der Grösse der Stadt St. Gallen. Alle drei Jahre kommen so viele Einwohner/innen dazu, wie der Kanton Neuenburg Bewohner hat. Dazu kommt, dass von den Kantonen Aufenthaltsbewilligungen an EU-Bürger ausgestellt werden, die über keinen Arbeitsvertrag verfügen. So genannte L-Kurzaufenthaltsbewilligungen. Diese dürfen sich bis zu einem Jahr in der Schweiz aufhalten, ob mit oder ohne Arbeitsvertrag.

Nachstehend die Zahlen der vergebenen Bewilligungen im Kanton Basel-Stadt (obwohl diese Leute über keinen gültigen Arbeitsvertrag verfügen):

2010: 330 Personen

2011: 403 Personen

2012: 471 Personen

Januar bis Ende November 2013: 535 Personen, Tendenz steigend.

Eingewanderte mit einer L-Kurzaufenthaltsbewilligung können zum Teil an den Programmen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) teilnehmen. In einigen Fällen gewährt man diesen Personen sogar Sozialhilfe. Im Kanton Basel-Stadt wurde in der Interpellation Andreas Ungricht Nr. 76 (13.5507.02) durch den Regierungsrat beschrieben, dass in der Regel nur Nothilfe geleistet wird. Im Kanton Basel-Stadt waren dies gemäss Auskunft des Regierungsrates

im Jahr 2010: 32 Personen

im Jahr 2011: 54 Personen

im Jahr 2012: 63 Personen

Januar und bis Ende November 2013: 71 Personen, Tendenz steigend.

Zwar haben aufgrund des geltenden Abkommens zwischen der Schweiz und der EU Staatsangehörige der Vertragsparteien das Recht, sich in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben oder nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von weniger als einem Jahr dort zu bleiben, um sich eine Beschäftigung zu suchen, jedoch können sie während der Dauer dieses Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Die Arbeitssuchenden haben lediglich Anspruch auf die gleiche Hilfe, wie sie die Arbeitsämter dieses Staates eigenen Staatsangehörigen leisten.

Die Motionäre fordern daher den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat innert sechs Monaten eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche klar regelt, dass Sozialhilfeeleistungen für Personen mit L-Kurzaufenthaltsbewilligungen untersagt bleiben (ausser für dringend benötigte Nothilfe).

Andreas Ungricht, Joël Thüring